

Bu Nr. 127/I. N. V.

60

Anfragebeantwortung

des Staatssekretärs für Heerwesen.

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen in der 25. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung am 26. Juli 1919 an den Staatssekretär für Heerwesen gerichteten Anfrage, betreffend die Soldatenräte, wird bekanntgegeben:

Am 31. Oktober erschien eine Deputation von Soldaten vor den Präsidenten der Provisorischen Nationalversammlung und verlangte die Mitwirkung bei der Schaffung einer deutschösterreichischen Nationalarmee, die ihr auch zugesagt wurde. Am 1. November bezeichneten sich Mitglieder der erwähnten Deputation als „Soldatenräte“.

Am gleichen Tage wurde in den Tagesblättern der von den Präsidenten Dinghofer, Hauser und Seiz gezeichnete Aufruf veröffentlicht, in dem Wahlen zu Soldatenräten in Gegenwart von Abgesandten des Staatsrates angeordnet wurden.

Im § 15 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht, wurden dann die gesetzlichen Grundlagen für die Institution der Soldatenräte geschaffen. Die in Aussicht gestellte Vollzugsanweisung konnte bisher nicht ausgegeben werden.

1. Gegenwärtig fungieren bei jeder Unterabteilung zwei Männer als Kompagniesoldatenrat. Bei jedem Bataillon wird aus zwei Offizieren und den Kompagniesoldatenräten der Bataillonssoldatenrat gebildet.

In Orten, in denen mehrere Bataillone untergebracht sind, bestehen Garnisonsoldatenräte, die sich aus den Bataillonssoldatenräten zusammensetzen.

In Bereichen, in denen die Volkswehr in Kreise zusammengefaßt ist (zum Beispiel Wien-Stadt, Niederösterreich-Land) entsendet jedes zum Kreise gehörige Bataillon einen Vertreter in den

Kreisfeldatenrat; die Bataillone, beziehungsweise die Kreise delegieren je einen Vertreter in den Landesfeldatenrat.

Landeskonferenzen werden durch je einen Vertreter jedes Bataillons besetzt.

Als Zentralstelle der Soldatenräte fungiert der aus Vertretern aller Länder bestehende, zehnköpfige Reichsvollzugsausschuß, in welchen Wien zwei, Niederösterreich (ohne Wien) zwei, jedes der übrigen Länder je einen Vertreter entsendet.

Reichskonferenzen, zu denen Wien 15, Niederösterreich-Land 8, Steiermark 6, Oberösterreich, Salzburg, Kärnten und Tirol je 3, Vorarlberg 2 Vertreter entsenden, werden fallweise einberufen.

2. Wie viele Soldatenräte seit dem Umsturz amtieren haben, läßt sich mangels einer geordneten Evidenz heute nicht mehr feststellen.

3. Mitglieder der Soldatenräte vom Kompagniesoldatenrat bis einschließlich des Kreisfeldatenrates versehen ihre Funktion ehrenamtlich, sie erhalten die normalen Volkswehrgebühren.

Den Mitgliedern der übrigen Soldatenräte sind außer den normalen Volkswehrgebühren an Zulagen für die ihnen aus der Vernehmung ihrer Funktion erwachsenden Auslagen bewilligt worden:

Dem Landesfeldatenrat 3 K,
den Mitgliedern des Vollzugsausschusses der Soldatenräte der Wiener Volkswehr, der sonst zur Kategorie der Landesfeldatenräte zählt, 10 K,
den Mitgliedern des Reichsvollzugsausschusses, wenn sie Delegierte auswärtiger Länder sind, 20 K, sonst 10 K täglich.

Für Dienstreisen gebühren allen Soldatenräten, ohne Rücksicht auf ihre militärische Charge, die für Gagisten der XI. Rangklasse normierten Diäten; Mitglieder des Reichsvollzugsausschusses und des Vollzugsausschusses der Volkswehr Wiens

erhalten Reisegebühren nur dann, wenn sie vom Staatsamte für Heerwesen mit besonderen Aufgaben betraut wurden, die übrigen, wenn die Reise über Auftrag oder mit Zustimmung des vorgesetzten Kommandanten unternommen wurde.

4. Soweit dem Staatsamte für Heerwesen bekannt ist, haben bisher 40, teils den liquidierenden Stellen, teils der Volkswehr entstammenden Soldatenräte Anstellung als Vertragsangestellte im Verwaltungsdienst erlangt.

5. Eine gesetzliche Garantie, daß nur vollständig einwandfreie Personen zu Soldatenräten gewählt werden, besteht nicht. Es werden aber in

den meisten Fällen über die gewählten Soldatenräte Leumundszeugnisse eingeholt, der Landes-soldatenrat oder der Reichsvollzugsausschuß scheidet nicht einwandfreie Elemente aus oder entheben sie ihres Amtes.

6. Was die strafgerichtliche Belangung von Soldatenräten wegen Vergehen in Ausübung ihrer Tätigkeit betrifft, wurden bisher 42 Soldatenräte der liquidierenden und Volkswehrformationen in militärgerichtliche Untersuchung gezogen, und 17 Soldatenräte, vorwiegend wegen Eigentumsdelikten und Ehrenbeleidigungen, militärgerichtlich abgeurteilt.